Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

11.11.1986 - Drucksache 11/768

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/768
11. 11. 86

Mitteilung des Senats vom 10. November 1986

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Bitte um dringliche Behandlung und Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 17. Oktober 1986 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz — BremVwVG —) vom 11. April 1934 (SaBremR 202-a-1), zuletzt geändert durch das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 — 202-a-3), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens DM 10,— und höchstens DM 100 000,—. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes ist auch das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Höhe des in § 14 Abs. 2 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes geregelten Zwangsgeldes mit einem Rahmen von 3,— DM bis 1000,— DM besteht in dieser Form unverändert seit 1960, in der Wahl der Obergrenze des Zwangsgeldes sogar unverändert seit Bestehen des Gesetzes. Dieser Rahmen wird den heutigen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht mehr gerecht. Er entspricht auch nicht den Regelungen, die in den meisten anderen Bundesländern bestehen: So beträgt der höchstzulässige Betrag des Zwangsgeldes in den Ländern Saarland und Schleswig-Holstein 5000,— DM, in Nordrhein-Westfalen und Bayern 10 000,— DM, in Baden-Württemberg und Hamburg 50 000,— DM und in Niedersachsen 100 000,— DM.

Insbesondere für die Aufgaben bei der Bauüberwachung und bei Maßnahmen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, bei der Gewerbeaufsicht und im Eichwesen und bei Maßnahmen im Bereich des Natur- und Gewässerschutzes reicht der gegenwärtige Rahmen bei weitem nicht aus und wird eine Obergrenze von mindestens 50 000,— DM bis 100 000,— DM für erforderlich gehalten. Mit der gewählten Obergrenze von 100 000,— DM wird sich die bremische Regelung zwar mit an die Spitze der vergleichbaren Länderregelungen setzen, bewirkt damit aber zugleich eine Angleichung der bremischen Rechtslage an die des Nachbarlandes Niedersachsen.

Angesichts des erweiterten Rahmens erscheint es zweckmäßig, zusätzlich zu den allgemeinen, in § 13 Abs. 2 BremVwVG genannten Bemessungskriterien auch auf das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes abzustellen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die von Pflichtigen begangenen und ein Zwangmittel auslösenden Rechtsverletzungen vielfach gezielt unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Vorteils dieser Rechtsverletzung einerseits und des drohenden Nachteils durch das zu erwartende Zwangsgeld andererseits abgewogen werden. Auch die hier zum Vergleich herangezogene niedersächsische Regelung enthält einen solchen Bemessungsmaßstab.

Druck: Anker-Druck Bremen